

Satzung des Heimatkundlichen Arbeitskreises Buseck e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Heimatkundlicher Arbeitskreis Buseck e. V.". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Buseck.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist es
 - 1.1. alle heimatgeschichtlich Interessierten zusammenzuführen,
 - 1.2. die Vergangenheit aller Dörfer innerhalb der Gemeinde Buseck zu erforschen,
 - 1.3. örtliches Brauchtum, Traditionen und Mundart zu erhalten und zu pflegen,
 - 1.4. Heimatkunde jeder Art zu fördern,
 - 1.5. ein eventuelles Heimatmuseum und dessen Betrieb zu unterstützen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- 2.1. Vorträge,
- 2.2. Ausstellungen,
- 2.3. Gesprächsrunden,
- 2.4. Führungen,
- 2.5. Exkursionen.
- 2.6. Publikationen.
- 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Weder die Mitglieder noch andere Personen werden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen des Vereins begünstigt.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keinerlei Begründung.
- 2. Der Austritt aus dem Verein muss spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder bei einer fälligen Beitragsschuld von mehr als einem Jahr Rückstand nach zuvor erfolgter schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Ausschluss entscheidet dann abschließend die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Rechner
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) den Beisitzern (einer pro Ortsteil wenn möglich)
 - f.) kann durch die Leiter von Ausschüssen erweitert werden.
- 2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer. Jeweils zwei der Genannten, unter ihnen immer einer der Vorsitzenden, vertreten gemeinsam.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken und Zielen des Vereins zu erfolgen.
- 5. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen bei der Beratung der Tagesordnungspunkte heranzuziehen.
- 6. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder darunter wieder zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden (in Vertretung seines Stellvertreters) doppelt. Die Abstimmung erfolgt ohne Anwesenheit Dritter. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
- 7. Der Vorstand kann besonders regionale Vereinsaufgaben oder Maßnahmen den Beisitzern zuweisen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich in den ersten vier Monaten des Gesch\u00e4ftsjahres statt. Au\u00dberdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung, oder bei Vorstandswahlen, ein Mitglied dies verlangt.
- 6. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7. Mitglieder die in der Versammlung nicht anwesend sein können, können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und ihre Zustimmung diese anzunehmen im Vorfeld dem Vorstand schriftlich oder mündlich erklärt haben.

- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 10. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Buchhaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer werden. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal in Folge zulässig.

§ 6 Ausschüsse

- Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Er hat bei der Einsetzung das Aufgabengebiet des Ausschusses festzulegen, bzw. konkret zu beschreiben.
- 2. Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen einen Leiter.
- Der Leiter eines Ausschusses wird nach erfolgter Bestätigung durch die Mitgliederversammlung abstimmungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes für die laufende Amtsperiode.
- 4. Der 1. Vorsitzende, in dessen Vertretung jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hat das Recht an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- 5. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet mit der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben. Der Vorstand ist zudem berechtigt einen Ausschuss jederzeit aufzulösen. Mit der Auflösung des Ausschusses erlischt die Zugehörigkeit seines Leiters zum Vorstand.

§ 7 Auflösung

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Bar- und Sachvermögen des Vereins an die Gemeinde Buseck mit der Verpflichtung es im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung gemeinnützig zu verwenden.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. März 2009 beschlossen worden und tritt mit selbigem Tag in Kraft.

Buseck, 27.03.2009